Statkraft

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf für die BauGB-Novelle Stellung zu nehmen. Die geplante Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher halten wir für zu weitgehend. Sie sollte allerhöchstens dort vorgenommen werden, wo tatsächlich Flächenkonkurrenz mit notwendigen Netzausbaumaßnahmen drohen könnte.

Außenbereichsprivilegierung von Batteriespeichern (§ 35 Abs. 1 Nummer 11 und 12 BauGB)

Schutzstreifen nur bei Netzbetreiber-Umspannwerken notwendig, nicht an Kraftwerksstandorten

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 gilt derzeit die Privilegierung in einem Streifen von bis zu 200 Metern Entfernung von der Grundstücksgrenze eines Umspannwerks (Höchstspannung/Hochspannung, Hochspannung/Mittelspannung) sowie von Kraftwerksstandorten. Der Referentenentwurf führt eine weitere Beschränkung ein: Künftig sollen die ersten 100 Meter ab der Grundstücksgrenze von der Privilegierung ausgenommen werden. Die Privilegierung soll dann nur noch in einem Streifen von 100 bis 200 Metern gelten. Der Gesetzentwurf begründet dies damit, dass die unmittelbar angrenzenden Flächen den Netzbetreibern vorbehalten werden sollen, um eine Konkurrenz um die betroffenen Flächen mit Batteriespeichern zu vermeiden.

Im **Fall von Umspannwerken im Eigentum eines Netzbetreibers hält Statkraft die geplante Änderung für nachvollziehbar**. Im Zuge der Energiewende gibt es auf allen Netzebenen erheblichen Ausbaubedarf. Es ist sinnvoll, die notwendigen Maßnahmen im Sinne der Geschwindigkeit nicht unnötig zu behindern. Netzbetreiber dürfen aufgrund der Entflechtungsvorgaben keine Batteriespeicher projektieren und betreiben, sodass Interessenkonflikte um die Flächen an Umspannwerken in der Praxis möglich sind.

Bei Kraftwerksstandorten ist die Konstellation anders: Kraftwerksbetreiber dürfen Batteriespeicher betreiben und entwickeln an bestehenden Standorten entsprechende Projekte. Dies ist sinnvoll, da hier die notwendige Netzinfrastruktur vorhanden ist und die Flächen durch das Kraftwerk bereits genutzt und geprägt sind. Auch Statkraft plant die Entwicklung von Batteriespeicherprojekten an solchen Standorten. Ein pauschales Freihalten der unmittelbar angrenzenden Flächen ist nicht erforderlich. Der Grundstückseigentümer weiß selbst, wie er die Flächen am sinnvollsten nutzen kann.

Ähnlich verhält es sich bei Umspannwerken, die nicht im Eigentum eines Netzbetreibers stehen: Umspannwerke befinden sich häufig auch im Eigentum der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auch Statkraft betreibt eigene Umspannwerke bzw. prüft deren Errichtung bei der Planung neuer Windparks. Dies kann notwendig sein, um einen möglichst schnellen Anschluss einer Anlage an das Stromnetz sicherzustellen. Auch hier ist keine Konkurrenz mit möglichen Netzausbaumaßnahmen zu befürchten. Zudem haben Fremd-Unternehmen in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Netzanschluss an diesem Umspannwerk.

Statkraft plädiert daher dafür, den vorgesehenen **Schutzstreifen nur bei Umspannwerken im Eigentum von Netzbetreibern** anzuwenden. Zudem sollte die verlorengegangene Fläche kompensiert werden, da im verbleibenden Bereich Projekte nur schwer zu realisieren sein werden. An **Kraftwerksstandorten und bei allen anderen Umspannwerken sollte der privilegierte Bereich ausgeweitet werden.** (s. Formulierungsvorschlag).

Alternativ ist denkbar, den vorgesehenen Schutzstreifen komplett zu streichen, die Errichtung an Batteriespeichern auf der privilegierten Fläche aber an die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu binden, um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen.

Statkraft

Baurecht auf dem Kraftwerksgrundstück sicherstellen

Bei der aktuell geltenden Formulierung besteht bei Kraftwerksgrundstücken im Außenbereich die Gefahr, dass die 200-m-Vorgabe dahingehend verstanden wird, dass das Vorhaben außerhalb des Grundstücks liegen muss. Dies würde für Vorhabenträger einen nicht sachgerechten Anreiz schaffen, den Batteriespeicher (sicherheitshalber) auf einer Fläche außerhalb des Grundstücks zu errichten. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der Flächenschonung.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, plädiert Statkraft dafür **klarzustellen, dass die baurechtliche Privilegierung auch auf dem Kraftwerksgrundstück gilt.**

Formulierungsvorschlag

„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) *das Vorhaben steht*
   - ***aa.*** *in einer Entfernung von mindestens [100] Metern und höchstens* ~~***200***~~ ***500*** *Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung****, die sich im Eigentum eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen befindet,*** *oder*
   - ***bb. auf dem Grundstück einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung, die sich nicht im Eigentum eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen befindet, oder ein einer Entfernung von höchstens 400 Metern zur Grundstücksgrenze einer solchen Umspannanlage, oder***
   - ***cc.*** ~~***zu der***~~ ***auf dem Grundstück*** *eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt* ***oder in einer Entfernung von höchstens 400 Metern zur Grundstücksgrenze eines solchen Kraftwerks*** *und*

b) *die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und*

c) *die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.“*

Begründung:

„Die vorgeschlagene Änderung in § 35 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass die unmittelbar an das Umspannwerk angrenzenden Flächen für eine erforderliche Änderung der Umspannwerke den Netzbetreibern vorbehalten bleiben sollen. Eine Konkurrenz mit Batteriespeichern soll dort vermieden werden. ***Im Falle von Kraftwerksstandorten ist eine solche Konkurrenz nicht zu befürchten, sodass die unmittelbar angrenzenden Flächen weiterhin für die Errichtung von Batteriespeichern zur Verfügung stehen können. Die beiden Fallkonstellationen werden daher getrennt betrachtet.***

Ferner wird klargestellt, dass der Privilegierungstatbestand auch auf den Kraftwerksgrundstücken selbst gilt und nicht nur im angrenzenden Bereich. In vielen Fällen ist die Errichtung eines Batteriespeichers zumindest teilweise auf dem Kraftwerksgrundstück selbst möglich, was im Sinne der Flächenschonung wünschenswert ist.“

Grundsätzliches zum Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 13.11.2025 die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich erstmals eingeführt, seinerzeit noch unkonditioniert. Bevor diese Regelung in Kraft trat, wurden beschränkende Bedingungen formuliert, und die Privilegierung nur für Speicher in Co-Location mit einer Erneuerbare-Energien-Anlage (Nummer 11) und in unmittelbarer Nähe zu Umspannwerk- und Kraftwerksstandorten mit begrenzter Flächeninanspruchnahme (Nummer 12) gewährt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Privilegierungstatbestand erneut eingeschränkt werden. Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung der einzelnen Schritte untergräbt das fortlaufende Nachjustieren das Vertrauen in eine verlässliche Gesetzgebung. Wir bitten daher dringend darum, die Regelung im Rahmen der anstehenden Novelle so zu fassen, dass sie längerfristig Bestand hat.

Über uns

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

Kontakt

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com

Michael Koch
Manager Political Affairs
Michael.koch@statkraft.com